

EU Chemikalienverordnung EG 1907/2006 REACH

Es besteht für uns keine Verpflichtung zur Registrierung aus der REACH Verordnung.

Uns liegt weiterhin keine Notifizierungsverpflichtung nach Art. 7 II der REACH Verordnung.

Mit Art. 33 der REACH-Verordnung muss innerhalb der Lieferkette über besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen, mit einer Konzentration von mehr als 0,1 Prozent, informiert werden.

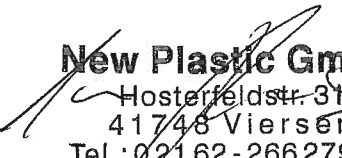
Unsere Lieferanten sind dazu aufgefordert, uns über Stoffe gemäß der jeweils aktuellen Kandidatenliste zu informieren.

Wir haben heutigen Stand keine Information, dass in den von uns gelieferten Erzeugnissen besorgniserregende Stoffe mit mehr als 0,1 Prozent, gemäß der aktuellen Kandidatenliste, enthalten sind.

Sobald sich uns betreffende Änderungen ergeben oder wir anderweitige Informationen haben, wird diese Erklärung aktualisiert.

Viersen, den 05.03.2020

New Plastic GmbH


Hosterfeldstr. 31
41747 Viersen
Tel.: 02162-2662790
Fax: 02162-26627979

Jan Peters / GF